



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen K 4501 A-2-IV 4  
Dokument-Nr.

Oberbürgermeisterin  
der Universitätsstadt Gießen  
Frau Dietlind Grabe-Bolz  
Berliner Platz 1

Dez. I

03. MAI 2010

35390 Gießen

Bearbeiter/in Fr. Dotzel  
Durchwahl 0611-32-2357  
Fax 0611-32-992357  
E-Mail irene.dotzel@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 25. März 2010

Datum 29. April 2010

**Kommunaler Finanzausgleich;  
Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe nach § 23 b Finanzausgleichsgesetz**

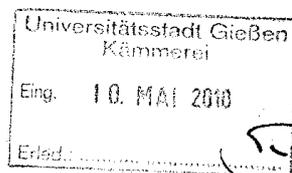
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 25. März, in dem Sie darauf hinweisen, dass Ihnen mit der Zuweisung zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe nicht die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt würden. Dies stünde im Widerspruch zu Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung und § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Hessische Verfassung und § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) verankern zwar den generellen Anspruch der Kommunen auf die Ausstattung mit den für die Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderlichen Geldmitteln, ohne dabei jedoch auf die einzelne Aufgabe einzugehen. Das FAG regelt die Ausgestaltung dieses grundsätzlichen Anspruchs, der hauptsächlich durch die Allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen (Schlüsselzuweisungen) erfüllt wird. Als zweite Säule des Finanzausgleichs sollen die Besonderen Finanzausgleichszuweisungen die besonderen Belastungen in bestimmten Ausgabenbereichen mildern. Hierzu gehören auch die Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe nach § 23 b FAG. Ein vollständiger Ausgleich der Ausgaben in diesem Bereich ist jedoch nicht vorgesehen. Daneben wenden Sie sich gegen die Berechnungsmodalitäten der Finanzausgleichszuweisung insbesondere gegen die geringe Auswirkung der Ausgabenhöhe auf die Höhe der Zuweisung. Mit der Neuregelung der Finanzausgleichszuweisung wurde den Feststellungen des Hessischen Rechnungshofes Rechnung getragen, der bei seiner Prüfung festgestellt hatte, dass bei der Statistik der Ausgaben erhebliche Mängel bestanden. Als Ergebnis dieser Feststellung und mit dem Ziel Sparanreize zu setzen sind die Finanzausgleichszuweisungen gerade nicht an der Ausgabenhöhe orientiert. Für eine Weiterentwicklung der derzeitigen Regelung bin ich jedoch offen. Ihre Ausführungen hierzu habe ich mit Interesse gelesen. Ich schlage Ihnen vor, eine Neugestaltung des § 23 b FAG mit den weiteren Mitgliedern Ihres Spitzenverbandes zu beraten und mir einen gemeinsamen Vorschlag Ihres Verbandes zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Karlheinz Weimar



- 0 z Verbleib Dez I

3.05.10

Jones

